

Kurztitel

Agrarstrukturstatistik-Verordnung 2013

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 284/2013

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

02.10.2013

Außerkrafttretensdatum

31.12.2015

Text**Statistische Einheiten, Erhebungsmasse**

§ 2. (1) Statistische Einheiten sind landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Artikels 2 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008, die einen der folgenden Schwellenwerte erreichen:

1. ein Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche;
2. 25 Ar Erwerbsweinbaufläche;
3. 15 Ar intensiv genutzte Baumobstfläche oder zehn Ar intensiv genutzte Beerenobst-, Erdbeer-, Gemüse-, Hopfen-, Blumen- oder Zierpflanzenfläche oder Reb-, Forst- oder Baumschulfläche;
4. ein Ar überwiegend gewerbsmäßig bewirtschaftete Gewächshäuser (Hochglas, Folientunnel, Niederglas);
5. Viehhaltung mit drei Rindern, fünf Schweinen, zehn Schafen oder zehn Ziegen oder mindestens 100 Stück Geflügel aller Art.

(2) Statistische Einheiten sind weiters forstwirtschaftliche Betriebe mit mindestens drei Hektar Waldfläche.